

I.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Werdohl über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Jahr 2018

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW. 7113) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz, OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Werdohl nach dem Beschluss des Rates der Stadt Werdohl vom 19.02.2018 verordnet:

§ 1

In der Stadt Werdohl dürfen in der Innenstadt und im Bahnhofsbereich alle Verkaufsstellen an den Sonntagen

15.04.2018 aus Anlass der Veranstaltung ‚Tag der Rettungskräfte‘,
30.09.2018 aus Anlass der Veranstaltung ‚KulturAktionstag ‘ und
16.12.2018 aus Anlass der Veranstaltung ‚Weihnachtsmarkt‘

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW - mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

III.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Werdohl über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 27.02.2018

Silvia Voßloh
Bürgermeisterin

Veröffentlicht:

- Amtliche Bekanntmachungen im Rathaus: 28.02.2018 – 08.03.2018
- Süderländer Volksfreund: 01.03.2018
- Homepage der Stadt Werdohl: 28.02.2018 – 07.03.2018